

Liebe Neuantragstellerin, lieber Neuantragsteller,

Zur Bearbeitung von Anträgen Selbständiger werden weitere Unterlagen benötigt

Unterlagen bei Neuanträgen (vorläufige KAS)

- ausgefüllte und unterschrieben Anlage KAS – Zeitraum ab dem Monat der Antragstellung plus 5 weitere Monate.

Beispiel: Antrag im März 2020: KAS ausgefüllt 01.03.2020-31.08.2020

- Kopie Gewerbeanmeldung, ggf. Handwerkskarte
- wenn Betrieb vorübergehend geschlossen wurde, seit wann?
- betriebswirtschaftliche Auswertungen mit Summen und Saldenliste für 2020, hilfsweise Einnahme-Überschuss-Rechnungen für 2020, Kassenbuch mit Stand Monat der Antragstellung
- laufende Verträge (Gewerbemietvertrag, Strom/Heizung, laufende gewerbliche Versicherungsverträge mit aktuellen Beitragsrechnungen, eventuelle Leasingverträge, laufende Darlehensverträge)
- bei betrieblich genutztem Kfz: Kfz Schein, Erklärung zur Nutzung, Kfz Steuerbescheid oder Kontoauszug mit der letzten Zahlung der Kfz Steuer
- Bei Beschäftigung von Personal: Lohnabrechnungen, Anmeldung SV, Arbeitsverträge, Stundenzettel der letzten drei Monate; eventuell Nachweis, ob Anträge auf Kurzarbeitergeld und/oder Insolvenzgeld gestellt wurden.
- Bei GmbH, UG, Ltd. zusätzlich:
- Gesellschaftervertrag
 - Eintrag ins Handelsregister
 - Geschäftsführervertrag
 - Letzte Bilanz und letzte Gewinn- und Verlustrechnung
 - Eventuelle Geschäftsführerbeschlüsse bezüglich Reduzierung des Geschäftsführergehalts
- Sofern Soforthilfen des Landes oder des Bundes beantragt wurden → bitte Kopie des Bewilligungsbescheids beifügen

Bitte fügen Sie Bescheide über die erhaltenen Soforthilfen/Überbrückungshilfen des Bundes/Landes NRW in Kopie den Unterlagen bei, sowie den Kontoauszug, aus dem der Zahlungseingang der Soforthilfe/ der Überbrückungshilfen ersichtlich ist. Bitte machen Sie auch dieses kenntlich.

Um Ihrem Leistungsfall gerecht zu werden, benötigen wir eine Auflistung der aus der Soforthilfe gezahlten Betriebskosten. Diese Betriebskosten werden dann nicht mehr als betriebliche Ausgaben Ihren betrieblichen Einnahmen gegenübergestellt. Der evtl. übrige Restbetrag muss ja von Ihnen zurückgezahlt werden an die Bewilligungsbehörde der Soforthilfe und wird daher nicht als Betriebseinnahme gewertet.

Weitergehende Informationen:

Formular **Anlage KAS** unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/vereinfachte-anlage-kas_ba146400.pdf

Informationen zu **NRW-Soforthilfe 2020** für Kleinbetriebe, Freiberufler, Solo-Selbstständige und Gründer unter:

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/nrw-soforthilfe-2020-fuer-kleinbetriebe-freiberufler-solo-selbststaendige-und>

Ansprechpartner und Antragsunterlagen zur Soforthilfe 2020 für Kleinbetriebe, Freiberufler, Solo-Selbstständige und Gründer unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

Corona Hilfen des Bundes – Informationen und Beantragungsmöglichkeiten

Überbrückungshilfe – Neustarthilfen für Soloselbstständige

Novemberhilfe

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Förderübersicht

https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?submit=Suchen&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories=FundingProgram&filterCategories=in_den_weiteren_inhalten&cl2Processes_Foerderbereich=corona

Bitte beachten Sie:

Für alle Bewilligungszeiträume mit Bewilligungsbeginn zwischen dem 01.03.2020 – 31.03.2021 gelten die Regelungen des §67 SGBII (vereinfachte Antragstellung). Abschließende Festsetzung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit wird nur auf Antragstellung des Kunden / der Kundin durchgeführt!